

Geschäfts-Nr.: 5 KLs 18/23

Verfügung gem. § 176 GVG – Allgemeine verfahrensbezogene Regelungen

In der Strafsache gegen Reiner Füllmich

wird gemäß § 176 GVG zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der
Hauptverhandlung am 31.01.2024

und aller Folgetermine

angeordnet:

Diese Verfügung gilt ergänzend und vorrangig vor der gemeinsamen Sicherheitsverfügung
der Strafkammervorsitzenden vom 31.01.2018.

Des Weiteren gilt die Verfügung gemäß § 176 GVG für Medienvertreter vom 09.01.2024.

In dem vorliegendem Verfahren ist wegen der Bekanntheit des Angeklagten von einem gesteigerten Interesse der Öffentlichkeit auszugehen. Des Weiteren lässt sich sozialen Medien und auch Zuschriften Dritter zum hiesigen Verfahren entnehmen, dass die Vorwürfe gegen den Angeklagten und das Strafverfahren gegen diesen von Anhängern und Gegnern sehr kontrovers und teils emotional diskutiert werden. Es besteht daher ein erhöhtes Risiko für Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung der Sitzung. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die nachfolgenden Regelungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Sitzung zu treffen. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, wird die Geltung der Regelungen aus der gemeinsamen Sicherheitsverfügung der Strafkammervorsitzenden vom 31.01.2018 angeordnet.

I. Einlasskontrolle

Der Zugang zum Sitzungssaal erfolgt über den Seiteneingang bei Saal B 24. Hier ist eine Kontrollstelle eingerichtet.

1. Durchsuchung

Jede Person, die Zugang zum Sitzungssaal begehrt, hat sich vor dem (ggf. erneuten) Betreten des Sitzungssaales einer Kontrolle mittels einer Metalldetektorschleuse, einer Handsonde und ggf. einer anschließenden weiteren körperlichen Durchsuchung nach Waffen im technischen und nichttechnischen Sinne und anderen gefährlichen Gegenständen, sowie sonstigen nach Ziffer IV, 1. Aufzählungspunkt der Sicherheitsverfügung der Strafkammervorsitzenden vom 31.01.2018 verbotener Gegenstände, zu unterziehen.

Davon ausgenommen sind

- a) Bedienstete des Landgerichts Göttingen,
- b) Sonstige Bedienstete der niedersächsischen Justiz in Ausübung ihres Dienstes,
- c) Rechtsanwälte, die in diesem Verfahren als Verteidiger, Zeugenbeistand oder Vertreter eines Nebenbeteiligten tätig sind in Ausübung dieser Tätigkeit,
- d) Personen, die sich durch einen gültigen Dienstausweis der Polizei ausweisen in Ausübung ihres Dienstes.

2. Ausweispflicht

Alle Personen, die Einlass in den Sitzungssaal begehren, haben sich durch ein gültiges Legitimationspapier (z.B. Personalausweis) gegenüber den am Einlass anwesenden Justizbediensteten auszuweisen.

Name, Geburtsdatum und Wohnort der Personen, die in den Sitzungssaal eingelassen werden, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste wird dem Vorsitzenden ausgehändigt, und spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet und die Vernichtung aktenkundig gemacht. Die Erfassung dieser Daten dient für den Fall einer etwaig erforderlichen Saalräumung dem Zweck, festzustellen, wer sich im Saal aufgehalten hat, um einen ggf. verbotswidrigen Wiedereintritt verhindern zu können.

Von der Erfassung ausgenommen sind die unter I. 1. genannten Personen.

3. Platzkarten

Es sind 36 Zuschauerplätze vorhanden, für die ab 08:00 Uhr eines jeden Sitzungstages an der Kontrollstelle Platzkarten nach der Reihenfolge des Erscheinens an der Kontrollstelle ausgegeben werden. Einlass in den Zuschauerbereich erhält nur, wer eine Platzkarte vorweisen kann. Möchte ein Zuschauer nicht mehr teilnehmen, hat er die Platzkarte an der Kontrollstelle abzugeben, damit diese neu vergeben werden kann. Auch die Neuvergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens an der Kontrollstelle nach Rückgabe der Karte.

Für Medienvertreter gelten die gesonderten Regelungen aus der „Verfügung gem. § 176 GVG – Regelungen für Medienvertreter“

II. Verbot von Aufzeichnungsgeräten

Die Mitnahme von Mobiltelefonen, Laptops, Tablets sowie sonstige zur unerlaubten Aufzeichnung von Bild und Ton geeigneten Geräten in den Sitzungssaal ist untersagt.

Den unter I. 1 genannten Personen ist die Mitnahme und - soweit für die Wahrnehmung ihrer dienstlichen bzw. beruflichen Aufgaben geboten - auch die Nutzung solcher Geräte jedoch gestattet.

Von dem Verbot ausgenommen ist die Mitnahme von Kameras und Fotoapparaten durch diejenigen akkreditierten Medienvertreter, denen vorab eine Genehmigung zur Herstellung von Film-, Foto- und Tonaufnahmen vor Beginn der Sitzung erteilt wurde. Die Mitnahme von Mobiltelefonen, Tablets etc. ist jedoch auch zur Verwendung als Aufnahmegerät durch Medienvertreter nicht gestattet.

Diese Geräte sind spätestens mit dem Beginn der Sitzung außerhalb des Sitzungssaals zu verbringen.

III. Ablieferungen verbotener Gegenstände

Eine Person, die Gegenstände bei sich führt, die gemäß Ziffer IV. der gemeinsamen Sicherheitsverfügung der Vorsitzenden vom 31.01.2018 oder Ziffer II. dieser Verfügung nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden dürfen, muss diese, um Einlass zu erhalten, gegen Erteilung einer Quittung verwahren lassen.

Verlässt die betreffende Person das Gebäude, sind die verwahrten Gegenstände gegen Rückgabe der Quittung wieder auszuhändigen, sofern der Besitz der sichergestellten Gegenstände nicht strafbar und nicht als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist. Die Quittungsbelege sind anschließend zu vernichten.

Aufgefundene Gegenstände, deren Besitz eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit erfüllt, sind zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Behörde sicherzustellen.

Der Vorsitzende

(Schindler)

Vorsitzender Richter am Landgericht